



Landesschau Rheinland-Pfalz 2015

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz

Kompetenter Partner für Gemeinden, Städte und Landkreise
für Zahlungsverkehr, Rechnungswesen, Liquiditäts- und Forderungsmanagement

125 Jahre Fachverband



Bundesarbeits-
tagung 2015
im Maritim
Airporthotel
in Hannover

Inhalt:

Grußworte des Landesvorsitzenden Peter Sprengart

Bundesarbeitstagung 2015 in Hannover

Rückblick auf das Jahr 2015

Mitteilungen der Landesausschüsse „KHR“ und
„VZV“ sowie der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte

Seminarangebote für 2016 (beigefügte Broschüre)

Sanktionslistenprüfung aufgrund der Embargomaßnahmen der EU

Erstes Urteil zu Negativzinsen in Österreich

BGH bestätigt Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsersuchen der Rundfunkanstalten





Werte Kolleginnen und Kollegen,
verehrte Freunde unseres Landesverbandes,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne ziehen wir zum Jahresende Bilanz des vergangenen Jahres und wollen Sie auf das neue Arbeitsjahr einstimmen.

Kein Jahr vergeht ohne Änderungen bzw. dass Änderungen noch nicht zu 100 Prozent abgearbeitet worden sind.

Diese Änderungen haben und werden den Kassenmitarbeiter/innen in unserem Land viel abverlangen. Aber es wird nicht so bleiben, denn nach der Umstellungs- und Eingewöhnungszeit wird die Zeit des alltäglichen Kassengeschäftes wieder einkehren.

Wir, der Landesvorstand des Fachverbandes in Rheinland-Pfalz, möchten Ihnen Mut machen, die Dinge, die uns über Jahrzehnte vertraut waren, weiterzuführen und uns auf unsere Stärken zu besinnen. Dabei werden wir versuchen, Sie mit unseren angebotenen Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen zu begleiten.

Hier gilt es, den Referenten Lob und Anerkennung, für Ihre Bereitschaft diese Fortbildungsveranstaltungen/Seminare vorzubereiten und durchzuführen, auszusprechen. Damit solche Veranstaltungen auch von Erfolg gekrönt sind, gehören dazu auch die Teilnehmer, die diese Fortbildungen besuchen. Für die zahlreiche Teilnahme und Ihr Vertrauen, das Sie uns 2015 entgegengebracht haben, möchten wir uns an dieser Stelle recht herzlich bei Ihnen bedanken.

Ein Höhepunkt der Verbandsarbeit auf Bundesebene im Jahr 2015 war zweifelsfrei die Bundesarbeitstagung am 20. und 21. Mai 2015 in Hannover. Mit den angebotenen Foren und Referaten wurden wieder die Erwartungen der Teilnehmer erfüllt.

Für die vor uns liegenden Festtage wünschen wir Ihnen frohe und besinnliche Stunden im Kreise Ihrer Familie, Freunde und für das neue Jahr 2016 Gesundheit sowie Glück und Erfolg in allen privaten und beruflichen Belangen.

Es grüßt Sie ganz herzlich im Namen des gesamten Landesvorstandes und verbindet dies mit dem Wunsch, viele Kolleginnen und Kollegen auf unserer Landesarbeitstagung am 22. September 2016 in Bad Kreuznach begrüßen zu können.



Peter Sprengart
Landesvorsitzender

Erfolgreiche Bundesarbeitstagung 2015 des Fachverbandes der Kommalkassenverwalter e.V. in Hannover

Nach 1989 und 2003 in Hannover und 2009 in Langenhagen fand die diesjährige Bundesarbeitstagung zum vierten Male in der Region Hannover statt. Dabei konnten ca. 345 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet durch den Bundesvorsitzenden Dietmar Liese begrüßt werden. Als Tagungsstätte diente das Maritim Airport Hotel, welches mit Bahn, Bus, PKW und Flugzeug sehr gut erreichbar war.

Bereits am Vortag, dem 19.05.2015, hatte der Verbandsausschuss, das satzungsgemäß zweithöchste Verbandsgremium, die notwendigen Beschlüsse zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung getroffen.

1. Tag

Nachdem sich die Teilnehmer im Tagungsbüro angemeldet hatten, nutzten sie die Möglichkeit, die Fachaussstellung zu besuchen, die durch die 28 ausstellenden Firmen eine große Vielfalt an Themen bot.

Entsprechend der Agenda begrüßte der Bundesvorsitzende um 9.30 Uhr im Festsaal die Tagungsteilnehmer. Er brachte an dieser Stelle seine Freude zum Ausdruck, dass so viele Teilnehmer seiner Aufforderung „Ab nach Hannover“ nachgekommen seien, was nach seinen Worten vielleicht an der guten Verkehrsanbindung, wohl aber eher an dem hervorragenden Angebot der Tagung liege.

Weiter begrüßte er die Ehrengäste, die Moderatorin der Podiumsdiskussion Frau Dr. Birgit Frischmuth und die weiteren Teilnehmer der Diskussionsrunde. Zu guter Letzt begrüßte er den Bundesehrengast und die Ehrenmitglieder.

Frau Dr. Frischmuth und die Teilnehmer der Podiumsdiskussion über das Thema EPSAS „European Public Sector Accounting Standards“ auf Deutsch „Europäische Rechnungslegungsstandards für die öffentliche Hand“ spannten einen weiten Bogen um dieses interessante Thema. Vor der Mittagspause referierte Herr Sebastian Bergmann vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband über die Themen E-Government und e-payment.

Den Verlauf des Nachmittags bestimmten die Workshops. Zwischen 14 Foren konnten die Teilnehmer auswählen.

2. Tag

Am zweiten Veranstaltungstag stand die Mitgliederversammlung im Mittelpunkt der Agenda. In seinem Geschäftsbericht erläuterte der Bundesvorsitzende Dietmar Liese die Tätigkeit des Bundesvorstandes und der Verbandsgremien sowie die Entwicklung des Gesamtverbandes.

Neben den protokollarischen Punkten standen Wahlen an. Der bisherige stellvertretende Bundesvorsitzende Karl-August Petersen und die Bundesgeschäftsführerin Andrea Sommerfeldt wurden wiedergewählt.

Auch die Wahl der Kassenprüfer stand an, gewählt wurden Christopher Ulbrich (LV Sachsen) und Gottfried Zahlaus (LV Nordrhein-Westfalen).

Eine besondere Ehrung wurde dem langjährigen Mitstreiter des Fachverbandes, Herrn Helmut Hagemann, durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zuteil.

Nach der Mitgliederversammlung widmeten die Teilnehmer sich wieder den zahlreichen Workshops. Die ausführliche Niederschrift der BAT wird in der KKZ veröffentlicht.

Rückblick auf das Jahr 2015

Aus der Arbeit des Landesverbandes

Landesvorstand

Der Landesvorstand hat in 2 Sitzungen, und zwar

am 17. und 18. April 2015 in Ulmet und
am 23. und 24. Oktober 2015 in Schweich

getagt und die anstehenden Themen der Verbandsarbeit behandelt.

Schwerpunkte hierbei waren die Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie deren Planung für das kommende Jahr.

Auch die Vorbereitung der Landesarbeitstagung am 22. September 2016 in Bad Kreuznach war Thema der Sitzungen.

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

I. Fachvortrag „Überblick zum Insolvenzrecht mit Hervorhebung der Änderungen zum 01.07.2014“

am 13. Mai 2015 in Landstuhl mit 35 Teilnehmer/innen
Referent: Ralf Klomfaß, Stadtverwaltung Mainz

II. „Der doppische Jahresabschluss in der Praxis“

am 10. März 2015 in Ingelheim mit 19 Teilnehmer/innen
Referent: Christopher Bretscher, Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

III. „Zwangsvollstreckung in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“

am 05. Mai 2015 in Landstuhl mit 34 Teilnehmer/innen
am 16. Juni 2015 in Ingelheim mit 26 Teilnehmer/innen
Referent: Jörg Peter Huwer, Amtsgericht Landstuhl

IV. „Praktische Umsetzung der Vermögensauskunft“

am 06. Juli 2015 in Landstuhl mit 28 Teilnehmer/innen
am 13. Juli 2015 in Emmelshausen mit 29 Teilnehmer/innen
Referent: Torsten Heuser, Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten

V. „AVR in Vollstreckungsbehörden“

am 07. und 08. September 2015 in Wald Fischbach-Burgalben
mit 16 Teilnehmern
Referenten: Christina Mayer, Stadtverwaltung Kaiserslautern
Bernhard Meder, Verbandsgemeinde Kirn-Land

VI. Basiswissen für Berufseinsteiger

am 15. und 16. September 2015 in Schloss Dhaun
mit 20 Teilnehmern

Referenten: Achim Schmidt, Kreisverwaltung Kaiserslautern
Torsten Heuser, Verbandsgemeinde Hahnstätten

VII. Kassensicherungskonzepte für kommunale Kassen und Zahlstellen

am 21. Oktober 2015 in Ramstein-Miesenbach mit 26 und
am 24. November 2015 in Andernach mit 25 Teilnehmern

Referenten: Markus Schulte und René Preugschat
Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Andernach

In Zusammenarbeit mit der **Kommunalakademie Rheinland-Pfalz**
wurden durchgeführt:



„Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte“

vom 05. bis 16. Oktober 2015 in Boppard mit 26 Teilnehmer/innen

„Aufgaben der Gemeindekasse“

am 21. und 22. Mai 2015 in Boppard mit 21 Teilnehmer/innen

Referent: Achim Schmidt, Kreisverwaltung Kaiserslautern

„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen – Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung aus Sicht der Kommunalbehörden“

am 01. Dezember 2015 in Boppard mit 17 Teilnehmer/innen

Referent: Helmut Klein, Stadtverwaltung Koblenz

„Vollstreckung von Geldforderungen“

vom 25. bis 27. November 2015 in Boppard mit 26 Teilnehmer/innen

Referenten: Helmut Klein und Berthold Weiß, Stadtverwaltung Koblenz

„Die Pfändung von Ansprüchen bei Kreditinstituten und Bausparkassen“

am 23. März 2015 in Boppard mit 18 Teilnehmer/innen

Referent: Torsten Heuser, Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten

„Vollstreckung gegen Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts“

am 09. März 2015 in Boppard mit 16 Teilnehmer/innen

Referent: Torsten Heuser, Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten

„Pfändung und Abtretung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen“

am 23. Februar 2015 in Boppard mit 19 Teilnehmer/innen

am 22. Juni 2015 in Mayen mit 21 Teilnehmer/innen

Referent: Torsten Heuser, Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten

„Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung – Die Abnahme der Vermögensauskunft durch die kommunale Vollstreckungsbehörde“

am 07. April 2015 in Boppard mit 19 Teilnehmer/innen

am 14. April 2015 in Boppard mit 19 Teilnehmer/innen

Referent: Helmut Klein, Stadtverwaltung Koblenz

„Die Prüfung der Gemeindekasse“

am 21. und 22. Juli 2015 in Boppard mit 15 Teilnehmer/innen

Referent: Achim Schmidt, Kreisverwaltung Kaiserslautern

„Verjährung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen“

am 24. Februar 2015 in Boppard mit 21 Teilnehmer/innen

am 08. Juni 2015 in Boppard mit 22 Teilnehmer/innen

Referent: Torsten Heuser, Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten

„Vollstreckungsrecht von A - Z“

am 18. Februar 2015 in Boppard mit 15 Teilnehmer/innen

am 19. Februar 2015 in Boppard mit 9 Teilnehmer/innen

Referent: Helmut Klein, Stadtverwaltung Koblenz

„Aufgaben der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde“

am 19. und 30. April 2015 in Boppard mit 12 Teilnehmer/innen

Referent: Berthold Weiß, Stadtverwaltung Koblenz



Seminar „AVR“ am
7. und 8. September 2015
in Waldfishbach-Burgalben
„Maria Rosenberg“

VZV-Ausschuss

Der Bundesausschuss für das Verwaltungszwangungsverfahren tagte am 19.03. und 20.03. in Paderborn sowie am 08.10. und 09.10.2015 in Bamberg.

Die wesentlichen Themen waren insbesondere die Dokumentation von Prozessen der Verwaltungsvollstreckung und die Errichtung einer Prozessdatenbank für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren sowie erneut die Inanspruchnahme privater Inkassodienstleister im Rahmen der Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen. Hierzu wurde bereits zum Ende des Jahres 2014 eine Umfrage gestartet. Die rheinland-pfälzischen Ergebnisse wurden den Mitgliedern per Email mitgeteilt.

Haben sich zwischenzeitlich einige Landesministerien eindeutig zu der v.g. Frage positioniert und die Zulässigkeit verneint, so z.B. in Sachsen und in Hessen, so versuchen es die privaten Dienstleister immer wieder, hier neue Märkte für sich zu erschließen und die Verantwortlichen vor Ort mit fragwürdigen und nicht belegbaren Zahlen zu ködern. Aus diesem Grund ist es derzeit in der Überlegung, ein Fachgutachten durch einen renommierten Juristen errichten zu lassen. Das Ergebnis der Entscheidung stand bei Redaktionsschluss der Landesschau noch nicht fest.

Einen weiteren Schwerpunkt nahm das „Tübinger Urteil“ zur Beitreibung von Rundfunkbeiträgen ein. Zwischenzeitlich ist eine klare Entscheidung durch den BGH gefallen, trotzdem sind die Anforderungen an die Ersuchen des Beitragsservice durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden zu kontrollieren und bei Mängeln zurückzuweisen.

Auch die Möglichkeiten der elektronischen Vollstreckungshilfe wurden im Bundesausschuss diskutiert. Hier möchte man seitens des Fachverbandes die Möglichkeiten weiterhin voranbringen und mit möglichst vielen Softwareanbietern eine Lösung finden.

Weitere Themen waren Verjährungsprobleme, die Eintragung von Zwangssicherungshypotheken und auch die Sachaufklärung nimmt immer noch einen größeren Raum bei der Klärung von Fragen ein.

Im Bundesausschuss wurden der Vorsitzende Harald Jordan (Bayern) und der rheinland-pfälzische Fachreferent Torsten Heuser als sein Stellvertreter für weitere vier Jahre in ihrem Amt bestätigt. Darüber hinaus gab es weitere personelle Veränderungen. So konnten aus den Bundesländern Niedersachsen, Sachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland neue Kolleginnen und Kollegen begrüßt werden. Mit einer Träne im Auge wurde Helmut Hagenmann, bisheriger Fachreferent aus Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Herr Hagemann war Gründungsmitglied des Ausschusses und hat in der ganzen Zeit die Verbandsarbeit entscheidend geprägt. Er ist mit Eintritt in den Ruhestand aus eigenem Wunsch aus dem Ausschuss ausgeschieden.

Der Landesausschuss für das Verwaltungszwangungsverfahren tagte in diesem Jahr am 14.07.2015 in Berghausen. Dem Ausschuss gehören an:

Hans-Georg Forster, Verbandsgemeindekasse Hermeskeil
Richard Griesinger, Stadtkasse Trier
Torsten Heuser, Verbandsgemeinde Hahnstätten
Helmut Klein, Stadt Koblenz
Friedbert Lellig, Verbandsgemeindekasse Konz
Bernhard Meder, Verbandsgemeinde Kirn
Berthold Weiss, Stadtkasse Koblenz

Auch hier waren das Tübinger Urteil sowie dessen Auswirkungen und die Entscheidungen der Obergerichte Thema.

Darüber hinaus löste auch die Forderung des Beitragsservice, im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahmen eine Prüfung vorzunehmen, ob die Schuldner überhaupt beitragspflichtig sind, eine erhebliche Diskussion aus.

Ausgangslage war, dass die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ab dem 01.01.2013 umorganisiert wurde. Anders als bei den Rundfunkgebühren richtet sich der Rundfunkbeitrag **nicht** nach der Anzahl der Personen und Geräte in einem Haushalt, sondern nur noch jeder Haushalt wird beitragspflichtig.

Problematisch bei der Umstellung war, dass der Beitragsservice bei der Datenerhebung nicht erkennen konnte, ob z.B. Herr Schmidt und Frau Müller nun in einer Wohnung zusammenleben, so dass sie daher erst einmal getrennt als zwei Haushalte veranlagt wurden.

Aus der Praxis ist es jedem wohl bekannt, dass es Schuldnerinnen und Schuldner gibt, welche sich nicht um die bürokratischen Anforderungen kümmern oder, was oftmals noch häufiger vorkommt, nicht dazu in der Lage sind, diese Hürden zu überwinden. So wurden die veranlagten Beiträge vollstreckbar und landeten bei den Kommunalkassen.

Nach Ansicht des Verfassers kann es aber aus folgenden Gründen nicht Aufgabe der kommunalen Vollstreckungsbehörden und -beamten sein, diese Fälle im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu lösen, so wie es der Beitragsservice gerne hätte:

Es gibt keine Rechtsgrundlage, welche diese Aufgabe den kommunalen Vollstreckungsbehörden zuweist.

Die Vergütung, welche gezahlt wird, bezieht sich alleine auf die Beitreibung.

Die kommunalen Vollstreckungsbehörden sind ebenfalls auf Grund der Höhe der Fallzahlen und der nicht ausreichenden Ressourcen am Rande ihrer Möglichkeiten.

Die Art und Weise des Umgangs und die Erwartungen und Vorgaben lassen eine bessere Kooperation mit dem Beitragsservice nicht zu.

Weitere Themen waren auch hier die Vermögensauskunft und die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, die Vollstreckungsvergütungsverordnung sowie die Organisation des Ausbildungslehrgangs für Vollstreckungsbeamte.

Torsten Heuser

Vorsitzender VZV-Ausschuss RP

E-Mail: torsten.heuser@kassenverwalter.de

Tel.: 06430-1558

KHR-Ausschuss

Der Bundesausschuss für das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen hatte bei der diesjährigen Jahrestagung vom 3. - 5. Juli in Nürnberg folgende Schwerpunkte in der Tagesordnung:

Einheitlicher Standard für den elektronischen Rechnungsaustausch ZUGFeRD

Mit der am 26.05.2014 in Kraft getretenen Richtlinie 2014/55 des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen schafft die Kommission die Grundlage für ein einheitliches europäisches Rechnungsformat in der öffentlichen Verwaltung. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass öffentliche Auftraggeber elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können, diese müssen einem noch zu definierenden europäischen Format entsprechen. In Deutschland gibt es seit Juni bereits das einheitliche Datenformat „ZUGFeRD“ (Zentrale User Guidelines des Forums elektronische Rechnung Deutschland).

Herr Zuchandke (Sachsen-Anhalt) wurde Frau Klas vom AWV (Arbeitsgemeinschaft wirtschaftliche Verwaltung) als Kontaktperson benannt, um im Ausschuss das Thema weiterverfolgen zu können.

E-Payment, Online Zahlverfahren, Kontaktloses Zahlverfahren

Frau Dengler von GIROSolution AG stellte unter diesem Tagesordnungspunkt e-Payment Lösungen der Sparkassen Finanzgruppe vor.

Durch das E-Government Gesetz sind Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen künftig in der Lage, ihre Behördengänge auch elektronisch abzuwickeln. Mit **GiroCheckout** besteht ein Online-Bezahlverfahren, welches schnell, unkompliziert und sicher zur Verfügung steht. **GiroCheckout** kann in die Bürgerportale und Online-Verwaltungsprozesse integriert werden. Zudem generiert die Kommune mit dem Bezahlverfahren der Sparkassen Vorteile beim Forderungs- und Liquiditätsmanagement und optimiert die Prozesse.

Weiterhin wurde **girogo** als kontaktlos-Zahlsystem auf Basis des weltweit führenden NFC-Standards vorgestellt. Dies eignet sich für Kommunalverwaltungen und kommunale Einrichtungen, in denen mehrheitlich Kleinbeträge anfallen – z. B. Bürgerämter, Büchereien, Schwimmbäder, Parkscheinautomaten und Nahverkehrsunternehmen. Damit können Kosten für das Bargeld-Handling spürbar gesenkt werden. Die Bürger benötigen kein Kleingeld mehr und bezahlen schnell, sicher und bequem – ohne Unterschrift oder PIN-Eingabe. Das System kann mit der schon bekannten Geldkarte verglichen werden.

Auch stand die Neuwahl des Ausschussvorsitzenden und Stellvertreters an. Die anwesenden Mitglieder waren der Auffassung, dass die bisherigen Mandatsträger Vorsitzender Rolf Sturme (Nordrhein-Westfalen) und der stellvertretende Vorsitzender Matthias Melzig (Sachsen) für weitere vier Jahre gewählt werden sollten. Die Wahl erfolgte einstimmig.

Rheinland-Pfalz wird im Bundesausschuss durch seinen Landesreferenten für Kassen- und Haushaltsrecht

Achim Schmidt

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Telefon 0631-7105317

E-mail: achim.schmidt@kaiserslautern-kreis.de

vertreten. Der Landesvertreter ist auch Mitglied in der URAG Handbuch.

Die Sitzungen dieser Arbeitsgruppe fanden vom 23. - 25.1. in Berlin und vom 21. - 23.8. in Fulda statt. Neben der regelmäßigen Überprüfung des Handbuchs stehen folgenden u.a. Themen zur Aktualisierung und Ausarbeitung an:

Bewertung von Forderungen, Annahmeverweigerung von Lastschriftmandaten, Liquiditätsmanagement und Zinsmanagement bei Kassenmitteln und Liquiditätskrediten, SEPA-Evaluation, Gefährdungsbeurteilung von Kassenarbeitsplätzen, Darstellung von AdV in der Bilanz / Rückstellungen für Steuerrückzahlungen, Vorauszahlung auf Lieferungen / Leistungen.

Die Themen bleiben spannend und vielseitig. Hinweise und Vorschläge werden gerne entgegengenommen.

Fachgruppe Vollstreckungsbeamte Landesverband Rheinland-Pfalz

Zur ersten Landesarbeitstagung am 19. Mai 2015 konnte der Landesvorsitzende Jürgen Doll 102 Teilnehmer in Melsbach, VG Rengsdorf, begrüßen.

Im ersten Teil der Veranstaltung referierte Obergerichtsvollzieher Jörg Haase vom Amtsgericht Lahnstein über das Thema Theorie und Praxis bei der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nach der ZPO.

Seit 01.01.2013 sind die Abnahmen der Vermögensauskünfte extrem gestiegen. Anbei legt Haase eine Statistik des ZNVG Kaiserslautern mit Stand vom 31.10.2014 vor, aus der man entnehmen konnte, dass seit dem 01.01.2013 bisher 62.547 Vermögensverzeichnisse eingetragen worden sind. Davon sind 62.161 natürliche Personen, 386 juristische Personen.

Die Einlieferungen erfolgten durch die Gerichtsvollzieher mit 61.346 und die Vollstreckungsbehörden mit 1.201.

Die Schuldnerverzeichniseinträge waren bisher insgesamt 179.873, davon 177.083 natürliche Personen und 2.790 juristische Personen. Einlieferungen durch

- Gerichtsvollzieher:	175.192
- Vollstreckungsbehörden:	715
- Insolvenzgerichte:	1.176 .

Daran ist zu erkennen, dass die kommunalen Vollstreckungsbehörden noch zu wenig Gebrauch vom Verfahren der Abnahme der Vermögensauskunft machen.

Am Nachmittag referierten Frau Seipp (Beitragsservice von ARD, ZDF und D-Radio) und Herr Klunzinger (SWR) zum Thema Rundfunkbeitrag.

Waren früher aufwendige Ermittlungen und Recherchen sowie freie Mitarbeiter notwendig um Schwarz Hörer und -seher zu ermitteln, so wird dies heute über Datenabgleich mit den Meldebehörden bewerkstelligt.

Herr Klunzinger (SWR) stellte zu Anfang den Südwestrundfunk vor. Er umriss in kurzen Worten den Aufbau seiner Sendeanstalt und erklärte den Ablauf sowie die personelle Aufgliederung des Senders.

Frau Seipp (Beitragsservice) führte den Vortrag über den Beitragsservice von ARD,ZDF und D-Radio fort. Neben einer allgemeinen Vorstellung des Beitragsservice nannte sie den Anwesenden interessante Zahlen und Fakten zum Service. In der anschließenden regen Diskussion mit den Anwesenden konnten zahlreiche Fragen beantwortet werden.

Zum Abschluss teilte der Landesvorsitzende Doll mit, dass im Oktober 2015 wieder der Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte in Boppard am Rhein stattfindet.

Weitere Informationen sind auf der Homepage der Fachgruppe (www.vollstreckungsbeamte-rlp.de) zu finden.

Am 27.Oktober 2015 fand in Hütschenhausen die zweite Landesarbeitstagung statt.

Arbeitsgemeinschaften

ARGE 1 Altenkirchen-Neuwied

Stellv. Vorsitzender:

Eric Hornickel, Verbandsgemeindekasse Kirchen, Lindenstr. 1, 57548 Kirchen (Sieg)

Telefon: 02741/688-338, e.hornickel@kirchen-sieg.de

ARGE 2 Ahrweiler, Mayen-Koblenz

nicht besetzt

ARGE 3 Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück

Vorsitzender:

Frank Karbach, Kreiskasse Rhein-Hunsrück, Ludwigstraße 3-5, Simmern

Telefon: 06761/82860, frank.karbach@rheinhunsrueck.de

ARGE 4 Birkenfeld, Bad Kreuznach

eingebunden in den ARGEN 6 und 8

ARGE 5 Rhein-Lahn, Westerwald

Vorsitzende:

Isabel Schönbein, VG-Kasse Nastätten, Bahnhofstr. 1, 56355 Nastätten

Telefon: 06772/802-61, isabel.schoenbein@vg-nastaetten.de

ARGE 6 Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld und Trier-Saarburg

Vorsitzende:

Anne Oster, VG-Kasse Wittlich-Land, Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich

Telefon: 06571/10744, aoster@vg-wittlich-land.de

ARGE 7 Bitburg-Prüm, Daun

Vorsitzender:

Reiner Eppers, Kreiskasse Bitburg, Trierer Str. 1, 56634 Bitburg,

Telefon: 06561/154340, eppers.reiner@bitburg-pruem.de

ARGE 8 Rheinhessen Alzey-Worms, Mainz-Bingen und Bad Kreuznach

Vorsitzender:

Lothar Both, Stadtkasse Mainz, Postfach 3825, 55028 Mainz,

Telefon: 06131/122300, lothar.both@stadt.mainz.de

ARGE 9 Pfalz

Vorsitzender:

Peter Sprengart, VG-Kasse Landstuhl, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl,

Telefon: 06371/83151, peter.sprengart@landstuhl.de

Der Landesvorstand würde sich sehr freuen, wenn sich Kolleginnen/Kollegen aus dem Bereich ARGE 2 finden würden, die diese verwaiste ARGE wieder aktivieren.

In den Veranstaltungen der ARGEN werden in der Regel Probleme der täglichen Arbeit besprochen. Teilweise werden auch Referate über bestimmte Fachthemen angeboten. Für Fragen steht Ihnen der Landesvorstand jederzeit zur Verfügung.

Vorschau auf 2016

Aus- und Fortbildung

Siehe gesonderte Broschüre!

Landesarbeitstagung 2016

Sie findet am 22. September 2016 im Parkhotel Kurhaus in Bad Kreuznach statt. Bitte merken Sie sich diesen Termin heute schon vor.

Berichte, Interessantes, Gesetzesänderungen

„Sanktionslistenprüfung“ aufgrund der Embargomaßnahmen der EU Prüfungspflichten der anordnenden Stellen oder der Gemeindekasse

Die Europäische Gemeinschaft hat Verordnungen erlassen, die der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dienen. Diese Verordnungen, EG-Verordnung Nr. 881/2002 und EG-Verordnung Nr. 2580/2001 sind zu beachten. Den in den Anhängen der Verordnungen aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Für die Praxis bedeutet dies, dass grundsätzlich jeder Geschäftskontakt auf Übereinstimmung mit den in den Anhängen der Embargoverordnungen genannten Namen von Personen, Organisationen oder Einrichtungen geprüft werden muss.

Dies stellt für den Bereich der öffentlichen Verwaltung ein besonderes Problem dar, da im Innenverhältnis durch die Trennungsprinzipien (Anordnung und Vollzug) mindestens zwei Organisationseinheiten an einem Geschäftsvorfall beteiligt sind.

Die Nichtbeachtung der Verordnung ist strafbewehrt und wird als Embargoverstoß behandelt. Die Verletzung von Mitteilungspflichten wird grundsätzlich als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Überprüfung hat in geeigneter Weise zu erfolgen. Für die Gemeindekasse sollte daher über die Dienstweisung für das Anordnungswesen klargestellt sein, dass die Prüfung der Embargoverordnungen grundsätzlich den anordnenden Stellen obliegt. Ist eine solche Regelung nicht vorhanden, wird empfohlen, die Dienststelle auf die Ergänzung der Dienstweisung schriftlich hinzuweisen.

Die „Sanktionslisten-Prüfung“ kann über ein Angebot der KommWis mbH sichergestellt werden. Dieses Angebot wurde bereits im Jahre 2012 durch die kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz unterbreitet. Nähere Angaben hierzu und einen Link zur Embargo-Prüfung finden Sie im Internet auf der Seite des Landesverbandes im internen Bereich.

Achim Schmidt, Fachreferent Kassen- Haushalts- und Rechnungswesen



Erstes Urteil zu negativen Zinsen in Österreich kundenfreundlich ergangen

Auswirkungen für deutsche Kunden?

Am 28.8.2015 hat das Landesgericht Feldkirch (Österreich) im Rechtsstreit des VKI Verein für Konsumenteninformation, Wien, gegen die Raiffeisenbank am Bodensee, Hard, zu Gunsten des VKI entschieden (Aktenzeichen 5 Cg 18/15z; [https://verbraucherrecht.at/cms/index.php?id=49&tx_ttnews\[tt_news\]=3469&cHash=1669750000757a9d3f2050f8312a12df](https://verbraucherrecht.at/cms/index.php?id=49&tx_ttnews[tt_news]=3469&cHash=1669750000757a9d3f2050f8312a12df)). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Kunden hatten bei der Raiffeisenbank variabel verzinste (hier Fremdwährungs-) Verbraucherkredite aufgenommen. Der Kundenzinssatz ergab sich aus dem vertraglich vereinbarten Referenzzinssatz (CHF-Libor) zzgl. einer festen Marge. Seit einiger Zeit ist der Referenzzins negativ. Rein rechnerisch müssten Kunden also weniger als die Marge zahlen.

Die Raiffeisenbank hatte ihre Kunden jedoch darüber informiert, dass die Kundenvorteile aus dem negativen Referenzzinssatz nicht weitergegeben werden. Ähnlich gehen aktuell viele deutsche Banken vor. Das Gericht sah die nachträgliche Vertragsänderung und die von der Bank einseitig festgelegten Zinsuntergrenze als rechtswidrig an.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass es für Kunden keine Rolle spiele, ob sich die Bank selbst zu negativen Zinsen refinanzieren könne. Zudem handele es sich nicht um eine Regelungslücke im Vertrag und negative Zinsen seien nicht überraschend aufgetreten. Auch in der Vergangenheit gab es bereits Perioden negativer Zinssätze.

Für deutsche Kreditnehmer mit variabel verzinsten Krediten birgt dieses Urteil Chancen. Die Berücksichtigung negativer Zinsen sollte durch den Kunden bei der Bank auch in Deutschland eingefordert werden. Von Banken vorgelegten Nachträgen mit Zinsuntergrenzen sollte widersprochen werden, Zinszahlungen sollten unter Vorbehalt erfolgen.

Kreditnehmer, die ihre variabel verzinsten Kredite mit Derivaten abgesichert haben, müssen zudem genau prüfen, welche Auswirkungen die negativen Zinsen und eventuelle Nachträge auf die Absicherung haben.

„Wir empfehlen, den Gegenwert der von der Bank geforderten Zinsuntergrenze finanzmathematisch ermitteln zu lassen. Nur so kann Transparenz geschaffen und eine Wissensasymmetrie vermieden werden“, sagt Jan Hartlieb, Geschäftsführer SAM Sachsen Asset Management GmbH.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie hier:

<http://www.sachsen-am.de/finanzwissenschaftliche-gutachten/negative-zinsen>

SAM Sachsen Asset Management GmbH ist ein unabhängiges Beratungsunternehmen mit besonderem Fokus auf die Analyse und Bewertung komplexer Kapitalmarktprodukte. Zu den Kunden von SAM zählen bundesweit öffentliche Auftraggeber (Länder, Landkreise, Kommunen und kommunale Unternehmen) und öffentlich-rechtliche Banken.

Persönlicher Ansprechpartner zum Thema negative Zinsen ist Jan Hartlieb, Geschäftsführer SAM Sachsen Asset Management GmbH, Tel. 0341 355 929 30, hartlieb@sachsen-am.de.



SWR Postfach 100521 70004 Stuttgart

Verbandsgemeindekasse Landstuhl
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Kaiserstraße 49
66849 Landstuhl



Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts

SWR Beitragsservice

Neckarstraße 221
70190 Stuttgart

Telefon 0711 - 929 1 31 02
Telefax 0711 - 929 1 34 58

beitragsservice@SWR.de
www.rundfunkbeitrag.de

BGH bestätigt Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsersuchen der Rundfunkanstalten

22. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.03.2015 hatten wir Sie über die aktuelle Rechtsprechung informiert, nachdem das Landgericht Tübingen (Beschluss vom 19.05.2014, Az.: 5 T 81/14) ein Vollstreckungsersuchen des SWR unter verschiedenen formalen Aspekten beanstandet und eine vermeintliche Rechtswidrigkeit des Ersuchens angenommen hatte.

Zwischenzeitlich hat der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 11.06.2015, Az.: I ZB 64/14) die genannte Entscheidung des Landgerichts Tübingen aufgehoben und die Vollstreckungsersuchen der Rundfunkanstalten in sämtlichen vom Landgericht Tübingen kritisierten Punkten als rechtmäßig bestätigt. Hierüber möchten wir Sie gerne heute informieren:

Der Bundesgerichtshof führt aus, dass aus den Vollstreckungsersuchen deutlich hervorgeht, dass der SWR Gläubiger der Beitragsforderung ist. Auch Angaben zur Anschrift und Rechtsform oder Erklärungen zum Vertretungsverhältnis des Beitragsservices gegenüber der Rundfunkanstalt sind für eine wirksame Parteibezeichnung nicht notwendig. Weiter führt der Bundesgerichtshof aus, dass es sich bei dem Vollstreckungsersuchen um ein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstelltes Schriftstück handelt, das auch ohne Dienstsiegel und Unterschrift gültig ist.

→ Weiter auf der Rückseite

Der SWR ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD)

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt der Bundesgerichtshof zudem nochmals ausdrücklich klar, dass die Rundfunkbeitragspflicht bereits kraft Gesetzes und nicht erst durch Festsetzung per Bescheid entsteht.

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes dürften damit Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsersuchen der Rundfunkanstalten ausgeräumt sein.

Die Entscheidung finden Sie in der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofes, abrufbar auf dessen Internetseite unter:

http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/EntscheidungenBGH/entscheidungenBGH_node.html

Zu Ihrer Kenntnis haben wir anliegend die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs (Nr. 117/2015) vom 10.07.2015 beigelegt, die die wesentlichen Gesichtspunkte der Entscheidung kurz zusammenfasst.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unser Schreiben Ihren zuständigen Kolleginnen und Kollegen weitergeben könnten. Insgesamt haben wir die Bitte, die Vollstreckung ab sofort in allen Fällen umgehend fortzusetzen bzw. zu beginnen.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.



Jürgen Gruhler

Anlage

Mitteilung der Pressestelle des BGH

Nr. 117/2015

Bundesgerichtshof zur Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen

Beschluss vom 11. Juni 2015 - I ZB 64/14

Der unter anderem für Rechtsbeschwerden in Zwangsvollstreckungssachen zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat einen Beschluss des Landgerichts Tübingen aufgehoben, das die von einem Gerichtsvollzieher angeordnete Eintragung eines Schuldners in das Schuldnerverzeichnis im Rahmen der Zwangsvollstreckung von Rundfunkbeiträgen abgelehnt hatte.

Der Gläubiger, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist die unter der Bezeichnung "Südwestrundfunk" tätige Landesrundfunkanstalt in den Bundesländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Er betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Rundfunkgebühren und -beiträge. Auf der Grundlage eines vom Gläubiger beim Amtsgericht eingereichten Vollstreckungsersuchens erließ der Gerichtsvollzieher die Anordnung zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c ZPO). Den dagegen gerichteten Widerspruch des Schuldners wies das Amtsgericht Nagold zurück. Das Landgericht Tübingen dagegen hob die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers wegen formeller Mängel des Vollstreckungsersuchens auf. Der Gläubiger und die Vollstreckungsbehörde seien nicht erkennbar bezeichnet. Zudem fehlten ein Dienstsiegel und die Unterschrift des Behördenleiters oder seines Beauftragten. Diese Angaben seien nicht entbehrlich. Es sei nicht ersichtlich, dass das Ersuchen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt worden sei. Im Vollstreckungsersuchen sei außerdem die Bezeichnung des zu vollstreckenden Verwaltungsakts unzureichend.

Der Bundesgerichtshof hat den Beschluss des Landgerichts Tübingen auf die Rechtsbeschwerde des Gläubigers aufgehoben. Es besteht kein Zweifel, dass allein der im Vollstreckungsersuchen aufgeführte Südwestrundfunk und nicht der ebenfalls aufgeführte "Beitragsservice" (früher: GEZ) Gläubiger der Rundfunkgebühren und -beiträge ist. Aus § 10 Abs. 1 und Abs. 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 17. Dezember 2010 (RBStV) ergibt sich, dass im Streitfall allein der Gläubiger als Landesrundfunkanstalt im Hinblick auf die Geltendmachung und Vollstreckung der Beitragsforderungen partei- und prozessfähig ist und der Beitragsservice den Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio lediglich als eine örtlich ausgelagerte gemeinsame Inkassostelle dient. Das Vollstreckungsersuchen des Gläubigers entsprach auch den gesetzlichen Anforderungen für die Vollstreckung von Rundfunkgebührenbescheiden. Es war nicht erforderlich, dass der Südwestrundfunk in dem Ersuchen ausdrücklich als Gläubiger oder Vollstreckungsbehörde bezeichnet war und Angaben zur Anschrift, Rechtsform und zu den Vertretungsverhältnissen gemacht wurden. Das Vollstreckungsersuchen bedurfte zudem weder einer Unterschrift des Behördenleiters oder seines Beauftragten noch eines Dienstsiegels, weil es zweifelsfrei mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt worden war, bei denen diese Angaben entbehrlich sind. In dem Vollstreckungsersuchen waren schließlich die zu vollstreckenden Gebühren- und Beitragsbescheide angegeben. Dagegen bedurfte es keines die grundsätzliche Beitragspflicht des Schuldners feststellenden Verwaltungsakts. Ein solcher allgemeiner Bescheid ist neben den Gebühren- und Beitragsbescheiden über die Höhe der jeweiligen Leistungsverpflichtungen weder gesetzlich vorgesehen noch für die Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich.

AG Nagold – Beschluss vom 6 März 2014 – 4 M 193/14

LG Tübingen – Beschluss vom 19. Mai 2014 – 5 T 81/14 (juris)

Karlsruhe, den 10. Juli 2015

Ihr Landesvorstand



Vorsitzender

Peter Sprengart
c/o Verbandsgemeindekasse Landstuhl
Tel. 06371-83151
E-Mail: peter.sprengart@landstuhl.de



Stellvertretende Vorsitzende

Elisabeth Friedrich
c/o Stadtkasse Wittlich
Tel. 06571-171040
E-Mail: elisabeth.friedrich@stadt.wittlich.de



Landesgeschäftsführer

Karl Peter Jäckle
c/o Verbandsgemeindekasse Flammersfeld
Tel. 02685-809160
E-Mail: karl-peter.jaeckle@vg-flammersfeld.de



Landesschatzmeister

Heinz Gans
Tel. 06755-1558
E-Mail: heinz.gans@kassenverwalter.de



Fachreferent für Kassen- und Haushaltsrecht

Achim Schmidt
c/o Kreisverwaltung Kaiserslautern
Tel. 0631-7105317
E-Mail: achim.schmidt@kassenverwalter.de



Fachreferent VZV

Torsten Heuser
c/o Verbandsgemeinde Hahnstätten
Tel. 06430-9114140
E-Mail: torsten.heuser@kassenverwalter.de



Beisitzer und Homepagepflege

Daniel Bauer
c/o Kreiskasse Bad Kreuznach
Tel. 0671-8031910
E-Mail: daniel.bauer@kassenverwalter.de



Ehrevorsitzender

Kurt Vester
Tel. 06327-3616
E-Mail: kurt.vester@kabelmail.de

Internetadressen

Nachstehend einige wichtige Internetadressen:

www.kassenverwalter.de	Die Seite unseres Fachverbandes
www.kosdirekt.de	Informations- und Wissensmanagementsystem für Kommunalverwaltungen
www.inso-rechtsprechung.de	Sammlung von Gerichtsentscheidungen zur InsO; Zusammengetragen von einem Amtsrichter
www.insolvenzbekanntmachungen.de	Bekanntmachung der beantragten Insolvenzen
www.justiz.rlp.de	Verzeichnis rheinland-pfälzischer Gerichtsurteile
www.sepadeutschland.de	Offizielle Internetseite, SEPA für Deutschland
www.handelsregister.de	Handelsregistereinträge
www.bundesbank.de	Aktuelle Zinssätze, Links zu EZB und LZBs, IBAN und BIC.
www.ibi.de	Forschung und Beratung mit Schwerpunkt auf Innovationen rund um Finanzdienstleistungen

Zu guter Letzt

„Für Verschwender ist das Geld rund, für Sparsame flach“

(Honoré de Balzac 1799 – 1850) französischer Schriftsteller

„Lieber einmal in der Sonne als ständig hinterm Mond“

(unbekannt)

„Man sollte es sich zur Gewohnheit machen, früh aufzustehen. Es ist unvernünftig, den Kopf zu lange auf einer Ebene mit den Füßen zu lassen.“

(Henry David Thoreau 1817 - 1862) US-amerikanischer Philosoph

Abschließend danken wir allen Referenten, die bei den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ihr Wissen unseren Mitgliedern vermittelt haben, sowie den Mitgliedern, die sich für die Belange des Fachverbandes eingesetzt haben, recht herzlich für ihr Engagement.

Allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr, vor allem Gesundheit und Wohlergehen sowie viel Freude und eine glückliche Hand bei der täglichen Arbeit.

Ihr Landesvorstand